

**Geschicht- und Reichs-Gesetz-mäßige Wiederlegung des im Jahr 1729.
ausgestreuten Pro Memoria oder Information die Mecklenburgische so
genannte Landes-Administration betreffend**

[Mecklenburg]: [Verlag nicht ermittelbar], [1729]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn178920111X>

Druck Freier  Zugang



4°

Mkl *φ* i
2160-4°

Math. f. I
2160. -40

[Faint, illegible handwriting on aged paper]

Geschicht-
 und
 Reichs-Gesetz-mäßige
 Niederlegung

des

im Jahr 1729. ausgestreueten

PRO MEMORIA oder INFORMATION

die

Mecklenburgische so genannte

Landes-Administration

betreffend.

[Faint, illegible text in a historical script, possibly Gothic or similar, covering most of the page. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side.]

Das so genannte pro Memoria, die Mecklenburgische Landes-
Administrations-Sache h. refend, welches der Europäischen Staats-
Canzley in 55. Theil pag. 589. seqq. eingeschaltet werden wollen, und
gegenwärtig zur gründlichen Wiederlegung ausgestellt wird, führet den an sich un-
erreichlichen Zweck des vermeinten Beweises:

“Daß in der Fürstlich-Mecklenburgischen Regalien-Sache so wohl eine
so genannte Commission, als auch die vormahlen auf die Bahn gebrachte Ad-
ministration, den Reichs-Grund-Gesetzen nach statthaft und gültig sey.

S. 2.

Der Verfasser dieser Schrift, welcher in einer so wichtigen und an die Seele der
ganzen teutschen Reichs-Verfassung gehenden Sache, als Informator sich auf-
werfen wollen, hat alle Mängel und Laster, welche einem Schrift-Steller verwerf-
lich machen können, auch so viele Blindheit, und Unkunde von dem Wesen der Sa-
che, als Partheylichkeit und Grobheit an den Tag gelegt.

S. 3.

Die Wiederlegung dieser verkehrt unterrichtenden Information, wird also mit
besserer Ordnung einzurichten, und der Ungrund derselben anfänglich mit Voraus-
setzung einer wahrhaften Sach-Geschichte, und demnächst mit Anziehung der un-
wandelbaren Reichs-Grund-Satzungen, sonnenklürlich und unwiederleglich zu
erweisen seyn. Und weil der übel informirte Informator die Rechtmäßigkeit der so
genannten Commission als eine schon ausgemachte Sache voraus stellen, die so ge-
nannte Administration aber von ihrem Widerspruch befreien wollen, so kann ver-
nünftiger weise die Absicht einer unumstößlichen Wiederlegung nur auf den Beweis
gehen: daß

“nach den unverrücklichen Reichs-Grund-Gesetzen so wohl ein angemessenes
Commissions- als Administrations-Wesen in Mecklenburg, ihrer Art nach
gleich unstatthafter Eigenschaft, mithin von gleicher Ungültigkeit sey.

S. 4.

Es ist demnach in facto eine Reichskundige, auch von den wiederseitigen selbst un-
gelängnete Wahrheit, daß die wahre Uhr-Quelle aller wieder des Regierenden Herrn
Herzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. ergangenen Gewaltthätigkeiten,
Rechts-Kränkungen und Beschädigungen lediglich daher entstanden, weil Ihre
Hochfürstl. Durchl. das Ihre, vermöge uralter Landes-Fürstlicher Ho-
heit und Territorial-Superiorität den Reichs-Satzungen und der Crayß-
Observanz gemäß, zustehende höchste Regale Armorum und Collectarum in höchst-
berechtigten Gebrauch und zur Wirklichkeit bringen wollen.

S. 5.

Einige der Mecklenburgischen Edel-Leute, ohngeachtet der gesamte Mecklenburgi-
sche Adelskündbarermassen mit Vasallen- und zugleich wahrer Landes-Untertanen-
Pflicht dem Landes-Herrn verbunden sind, hatten von jeher Ihrem Regenten
und Fürsten nach dem Aug-Äpfel, das ist, nach der Beschränk- und Kränkung
der Alt-Fürstlich-Mecklenburgischen Territorial-Superiorität, getrachtet, und
daher ließen sich einige derselben den Frevel bengehen, sich dem Exercitio des Lan-
des-Obrigkeitslichen höchsten Juris Armorum & Collectarum offenbarlich zu wie-
dersehen, und ohne Erwägung, daß die Crayß-Observanz- und Reichs-Sa-
zungs-mäßige Regulirung und Bepflegung, der bey Antritt Ihre Durchl. Re-
gierung aus Brabant zardel gekommenen Regimenten, zu welchen Ihre Durchl.
aus eignen Mitteln noch etliche ohne Zuschub der Landes-Untertanen ausgerichtet hat-
ten, für Land und Leute in Mecklenburg, als welche bey Gelegenheit der Nordischen
Kriegs-Unruhen unverschuldet, auf etliche Millionen hoch beschädiget waren, nicht
anders als höchst ersprieß- und gedenklich seyn könnte, endlich zu der unerhörten Ver-
blendung zu gerathen, daß etliche derselben mit Einstrickung einiger andern, und Hin-
wegnehmung des Landes-Siegels, nach Rakeburg ins Pauenburgische austraten, und
von daraus unter angemessener Benennung vom Engern Ausschuss, den Fürstlichen
Land-Tags-Ausschreibungen und Convocationen nicht nur vermessentlichst wieder-
sprachen,

sprachen, sondern auch die zurück und im Gehorsam gebliebene Edel-Leute, durch Drohungen und Versprechungen wankelmüthig und aufständig machten, die Land-Tags-Schlüsse unverbindlich erklärten, und weder Landes-Väterlichen gnädigsten Berufungen, noch Landes-Obrigkeithlichen nachdrücklichen Ladungen Gehör gaben, hingegen in lästerlichen und Hoheit-verlethlichen Lauf-Briefen ihrem angebornen Landes-Regenten die unerhörtesten und lügenhaftesten Beschuldigungen auflegten, und mit einem Wort unter dem Vortheil eines fremden Territorii, wo sie sich eingenistet, ganz ungescheuet, alle diejenigen Verbrechen und Unthaten häuffeten, welche nach den Reichs- und gemeinen Rechten unter dem Nahmen des Criminis Perduellionis und læsæ Majestatis ganz unstreitig begriffen werden.

S. 6.

Es würde wohl bey der Nachwelt schwerlich Glauben finden, daß ein aufrechtgesinnter Nachbar und Mit-Stand diesen ausgetretenen und rebellischen Landes-Sassen und Unterthanen in seinem Territorio Aufnahme und Schutz, ja gar alle Monath mit dreyßig Rthlr. Subsistence-Gelder einem jedem übergelauffenen Individuo Versorgung und Unterhalt angedehnen zu lassen, nicht in Bedencken gezogen; wenn es nicht eine Reichs- und Weltkündigkeit wäre, daß das Haus Lüneburg diese Empörung der Mecklenburgischen Edel-Leute wieder ihren Landes-Herrn gerne gesehen, die Ausgetretene willig aufgenommen, obbesagtermassen versorget, und also dem Feuer immer neuen Zunder zugeleget, ja endlich gar so viel an ihm gewesen, beygetragen, daß Unterthanen mit ihrem Fürsten vor dem Reichs-Hof-Rath in einen Reichs-Gesetz-widrigen Rechts-Gang gerathen, der Zustand der Sachen dadurch zum Nachtheil des Fürstlich-Mecklenburgischen Hauses in immer längere Daur gespielet, mithin dem Hause Lüneburg die längst gewünschte Gelegenheit immerfüg- und bequemer werden mögte, zu Schwächung und Entmachtung des Alt-Fürstlich-Mecklenburgischen Hauses alles mögliche contribuiren, und endlich selbst ein Werk-Zeug abgeben zu können, jekt hochgedachtem Hause dem empfindlichsten Stoß beyzubringen.

S. 7.

Bei diesen Absichten, zu welchen sich die Neigung des Wienerischen Hofes der Zeit aus offenkündigen, und auch wohl keinem Fremdling in Teutschland verborgenen Ursachen, leichtlich bequemen lassen mußte, könnte es nicht fehlen, daß die Güldene-Bulle, der Westphälische Friedens-Schluß, die Kayserliche Wahl-Capitulation und die Grund-Satzungen des heiligen Römischen Reichs selbst, aus den Augen gesehet, und daferne das Lüneburgische Absehen in Erfüllung gedeyhen sollte, in nicht die geringste Betrachtung gezogen werden mußten. Im Gegentheil lehrete der Erfolg, daß die in Mecklenburg aufständig gewordene Edel-Leute das zweckfuglichste Instrument, und das von selbigen unter Hannöversche Vorsorge bey dem Reichs-Hof-Rath erlistigte so genannte Conservatorium auf das Haus Lüneburg, der Prätext seyn mußte, unter welchem jekt besagtes Haus seine wieder das Haus Mecklenburg längst gehegte Land-fried-häßige Absicht ausführen, und selbiges ohne einige Ankündigung mit Feur und Schwerdt überfallen und überziehen könnte.

S. 8.

Wohin es mit diesem Einfall der Lüneburgischen Kriegs-Macht in die Fürstlich-Mecklenburgische Lande eigentlich gezeilet worden, liegt sehr begreiflich daraus zu Tage: daß man sich der Fürstlich-Mecklenburgischen Stadt und Festung Schwerin, gesamter Städte, Aeinter und Domainen bemächtiget, die Fürstliche Cammer außer Activität gesehet, die Archiven nach gewaltsamer Erbrechung geplündert, die Fürstliche Bediente gewaltsamlich entpflichtet und treuloß gemacht, die gesamte Landes-Revenues eingezogen, und mit einem Wort, als wenn in Mecklenburg kein Göttlich berufener Fürst und Regierender Landes-Herr, im Römischen Reich aber kein Land-Frieden und kein Grund-Gesetz mehr wäre, mithin wieder alles Natur- und Völcker-Recht zu Werke gegangen.

S. 9.

Wie offenbar nun diese Unternehmungen mit den unberlethlich-heilsamen Vorsorge- hungen der Reichs-Fundamental-Satzungen und Ordnungen streite, davon kann

kann man einer weitläufigen Deduction um so eher überhoben seyn, je mehr die Ueberzeugung und Unwidersprechlichkeit dessen auch schon in der blossen Niederschreibung und Anschauung des klaren Buchstabs der Reichs-Gesetze zu finden ist.

S. 10.

Der Osnabrüggische Friedens-Schluss, welcher gesammten Reichs-Ständen so heur und in einer achtjährigen Zeit, als ein auf immerwährend nach so viel Blut-vergiessen, und mit der langwierigsten Bedachtsamkeit besiegtes Grund-Gesetz, geschlossen worden, thut Art. VIII. S. 1. 2. die unverrückliche und durch kein Blendwerk zu verdunkelnde oder zu verdrehende Vorschung:

“Dass, damit hinführo im politischen Stande keine Spaltung entstehe, alle und jede Chur-Fürsten und Stände des Reichs, bey Ihren ibrhaltenen Gerechtigkeiten, Vorzügen, Freyheiten, Privilegien, Hoher Landes-Obrigkeit, so wohl im Geist- als Weltlichen Exercitio, Herrschafften, Regalien, und dieser aller Possession dergestalt bekräftiget und bestätigt seyn, dass sie von niemand, unter was Schein es auch immer seyn möge, de facto davon turbiret werden können noch sollen.

S. 11.

Der folgende 2te S. dieses VIII. Articuli drückt noch insonderheit das Recht der Chur- und Fürsten im

“Gesetz-Geben- und Auslegen, Krieg-Decretiren, Tribut Ankündigen, Soldaten Werben und Bepflegen, Bestungen-Bauen und Besetzen, Fried- und Bünd-niß-Schließen &c. &c.

in Absicht auf das gesamte Reich so klar und ausführlich aus, dass einen Reichs-Fürsten in Absicht auf sein Territorium diese hohe Befugung und Zuständnisse, wo nicht der gesunden Verunft Gewalt angethan werden will, ohnmöglich gestritten werden können.

S. 12.

Gleich wie nun der Grund von der Alt-Reichs-Fürstlichen Landes-Hoheit, nach der unstreitigen Gewisheit der Reichs Geschichte, fast vor tausend Jahren geleyet und anzutreffen ist; Also ist auch, so viel insonderheit das Alt-Fürstliche Haus Mecklenburg betrifft, die Landes-Hoheit nichts neuerliches sondern gleiches fast unbordenklichen Alters, um so mehr, da die besondere Mecklenburgische Landes-Historie gleich untrügliche Nachweisung gibt, dass die Regierungs-Form, welche der Herzog Henricus Leo aus Sachsen, darinnen, als in einem von ihm überwundenen Lande geführet hat, absolute Monarchisch, und keiner geringsten Einschränkung unterworfen gewesen. Gestalt dann auch Henricus Leo dem Mecklenburgischen Fürsten Pribislao, sein Groß-Väterliches Territorium cum omnimoda potestate gänzlich ohne die geringste Ausnahme, im Frieden wiederum abgetreten, von diesem auch darauf ganz independent, und mit aller Territorial-Hoheit und Macht regieret worden. Vid. Schurzschleich de Reb. Mecklenburg. S. 2.

S. 13.

Sind nun vermöge obbeschriebenen Osnabrüggischen Frieden-Schlusses, alle Chur- und Fürsten des teutschen Reichs bey Ihrer ibrhaltenen Gerechtig-keit, Freyheit und Hoher Landes-Obrigkeit bestätigt; So gehöret das Alt-Fürstliche Mecklenburgische Haus ausser allem Zweifel mit darunter, und es ist auch diesem Hause zu gut, ferner in dem Osnabrüggischen Friedens-Schluss Art. 17. S. 3. die weitere Versicherung gegeben worden:

“Dass wieder diesen Vergleich oder einige dessen Articul keine Geist- oder Weltliche, Gemeine oder besondere Rechte, Schlüsse der Concilien, Privilegia, Indulta, Edicta, Commissiones, Inhibitiones, Mandata, Decreta, Rescripta, Litispendentien &c. &c. oder sonst einzige andere un-ter einigerley Nahmen oder Fürwand immer auszudenkende Ausflüchte und Einwendungen, jemahlen angezogen, angehöret oder zugelassen, noch irgendwo wieder diesen Vergleich in petitorio oder possessorio noch sonst einige Pro-cessu oder Commissiones jemahlen erkannt werden sollen.

B

S. 14.

S. 14.

So klar und umständlich nun diese Borsehung und Versicherung des Osna-
brüggischen Friedens-Schlusses, so bündig und so unwiederrüflich ist auch die Kay-
serliche Gelobung, da in der Wahl-Capitulation Art. XVI. endlich versprochen
und verbindlich zugesaget worden:

„Daß Kayserl. Maytt. für sich selbst wieder die Guldene Bulle, des Reichs-Frey-
heit, den Frieden in Religion-und Profan-Sachen, auch Münster-und
„Osna-brüggischen-Friedens-Schluss, und Land-Frieden, samt der Handha-
„bung desselben von niemand nichts erlangen, noch auch, ob Ihnen, oder Ihrem
„Hause etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebräu-
„chen wollen: Und ob diesen und andern in dieser Capitulation enthaltenen
„Articuli und Puncten einiges zu wieder erlanget, oder ausgehen wür-
„de, das alles kraftlos, todt und ab sey, immassen Sie es jetzt als dann,
„und dann als jetzt, hiemit casiren, tödten und abthun. 2c. 2c.

S. 15.

Hat demnach des Kayfers Maytt. vermöge dieser eidlichen Zusage wieder den West-
phälischen-Frieden nichts erlangen und ausgehen lassen zu wollen, sich verbindlich
gemacht, so hat Sie auch wieder die darin zur Unumsößlichkeit verewigte Reichs-
Fürstliche uhralte hohe Landes-Obrigkeithliche Jura, keine Processse oder
Commissions, als welche mit klaren Worten im Art. XVII. S. 3. obangeführter-
massen verbothen, erkennen zu lassen, geschworen, folglich ist Sie auch in der Fürstlich-
Mecklenburgischen Regalien-Angelegenheit das mittelst Endes kraftlos, todt,
und ab-erklärte Proceß und Commissional-Anwesen, den Reichs-Gesetzen nach zu
erkennen oder zu verfügen, nicht vermögend gewesen.

S. 16.

Ist nun der Kayser nicht befugt in Sachen, die alt-Reichs-Fürstlichen Ho-
heiten und Freyheiten anlangend, einige Edicta, Commissiones, Mandata, Re-
scripta oder sonst etwas erfolgen zu lassen: So hat sich auch auf Seiten Ihro Hoch-
fürstl. Durchl. des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg nicht die
geringste Verbindlichkeit finden können, dem Kayser, welcher durch den Reichs-
Hof-Rath, auf Ansehen der widerspenstigen Mecklenburgischen Edel-Leute, und mäch-
tiges Zuschütten des Lüneburgischen Hauses, eine Ausnahme und Abweichung von
dem beschwornen Westphälischen-Friedens-Schluss, und andern Reichs-Grund-
Gesetzen, in der Person und Sache des Regierenden Herrn Herzogs zu
Mecklenburg machen wollen/ im geringsten Folge zu leisten, und dadurch mit
Hintansetzung Fürstlichen Gewissens, die Grund-Beste aller alt-Fürstlichen-
Vorzüge und Regalien selbst löchericht zu machen.

S. 17.

So nichtig dannenhero alle Reichs-Hof-räthliche, auf vermeintliche Commissions-
oder Administrations-Ergehungen lautende Aeußerungen, an sich sind, und so wenig
die Bündigkeit der Reichs-Gesetze dem Reichs-Hof-Raths-Referenten in die Augen
fallen wollen, eben so wenig Platz ist auch bey den in Mecklenburg vorgegange-
nen Land-Fried-brüchigen Bergewaltigungen, Invasionibus und Turbationibus, der
ebenfalls von Kayserl. Majest. als Grund-Gesetze beschwornen Guldener-Bul-
le und Land-Friedens-Disposition, gegeben worden, obngeachtet das Lünebur-
gische Verfahren, und die Austretung bey der, mit weitren Verbrechen und Verwürlun-
gen angeschlimmerten Widerspenstigkeit der Edel-Leute, allenthalben der Art und Bes-
wandniß ist, daß nach dem klaren Inhalt der besagten Guldener-Bulle Tit. 14. und
des Land-Friedens Art. 2. & 8.

„dawieder mit Acht und Bann verfahren werden, und dem Beschädigten ge-
„gen die Thäter und Friedbrecher, auch die Ihren und deren Mithelfer und
„Erhalter seine Gegenwehr und Verfolgung zuthun unverböthen, sondern
„gänzlich vorbehalten seyn soll.

S. 18.

Nach dieser gesicherten Grundlegung wird endlich die Wiederlegung des Grundlo-
sen Informatoris desto leichter, und der Beweis desto überführlicher werden, daß
eine

seine angelüsterete Behauptung und Vertheidigung der Rechtmäßigkeit des Mecklenburgischen Commissions- und Administrations-Wesens ganz nichtig und hinfällig sey. Wobey es zum Voraus nicht unangemercket bleiben kann, daß der anmaßliche Transformator alle diejenigen grundfalsche und unerwiesene, auch nie zu erweisen stehende Narrata und Imputata, welche die widerseztlichen Edel-Leute samt deren Schutz-Haltern und Helffers-Helffern, wieder Ihro Hochfürstl. Durchl. angebracht, und von dem Reichs-Hof-Raths-Referenten nicht nur als Evangelische Wahrheiten angenommen, sondern auch öffentlich dafür venditiret werden wollen, ebenfalls ganz unbesonnen nachgebetet, und als erwiesene wahre Facta daher geschrieben habe, ohne sich gebührend zu bescheiden, daß Ihn als einem Privato, gegen von GOTT erhabene Regenten und Fürsten mehrere Behutsamkeit und Mäßigung, so viel die Personalia betrifft, besser angestanden und obgelegen. Daß dahero dem Scripto die völlige Gerechtigkeit wiederführe, wann es durch die Hand des Henkers öffentlich in Asche und in sein schändliches Nichts verwandelt würde. Wie es dann auch an sich selbst nicht so viele Würdigkeit hat, daß es eine eigene Wiederlegung jemahls verdienen oder zu Wege bringen können.

§. 19.

In so ferne aber mehrberührte Informations-Scarteque solche Principia in sich hält, welche bey denen, die keines bessern informiret sind, leichtlich zu Eindruck und Folgerung dienen könnten, in so weit soll selbige einer Refutation würdig geachtet werden.

§. 20.

Die hauptsächlichsten Irr-Sätze welche in dem Pro-Memoria ausgestreuet worden, sind folgende:

1.) Daß, wie der Kayser durch den Reichs-Hof-Rath, seiner Meinung nach, ohne Protektion des Reichs eine Commission im Mecklenburgischen ergehen lassen können; Also er auch eine Provisional-Regierung anzuordnen bemächtiget wäre.

2.) Daß/ weil die bis dahin gedaurte Commission schon über Eilshundert Tausend Rthlr gekostet, ohne daß deßfalls eine ajustirte Rechnung beygebracht werden können, der Kayser zu Erparung mehrerer Kosten, dem nächsten Successori die Provisional-Administration mit gewisser Restriction aufzutragen befugt gewesen.

3.) Daß diese so genannte Provisional-Administration alle Stunde, so bald des Herrn Herzogs Carl Leopolds Hochfürstl. Durchl. sich, wie es heisset, dem Kayser submittiret, aufgehoben werden könne.

4.) Daß zu Beybehaltung der Kayserlichen Macht-Vollkommenheit und seiner Reservaten, Dero Wahl-Capitulation bald in sensu restrictiori bald in sensu latiori zu erklären sey.

5.) Daß das Systema Imperii unausbleiblich dissolviret werden müste, wann dem Kayser die remedia provisorica entzogen, und die Kayserlichen Vorrechte, die ad supremam Rectoriam potestatem gehörten, aboliret werden sollten.

6.) Daß der Kayser einen Reichs-Stand, der seine Lande beneficio Imperatoris besizet, in der Regierung nicht lediglich nach seiner Willkühr schalten und walten lassen könnte.

7.) Daß der Kayser mit dem Fürsten von Nassau-Siegen, ohne Widerspruch des Reichs, eine Entziehung der Regierung vorgenommen.

8.) Daß alle Reichs-Regierungs-Geschäfte des Kayser's eigene und allein zuständige wären, zu deren Mit-Wirkung die Reichs-Stände nicht durch die Capitulationes, Recessus, und andere Reichs-Constitutiones expresse verstattet worden wären.

9.) Daß des Herrn Herzog Carl Leopolds Durchl. als Regierenden Landes-Fürsten Jura bey dieser Administration in habitu & substantia unverletzet blieben, und nur deren Gebrauch sistiret und suspendiret würde.

10.) Daß die Mecklenburgische Sache gar nicht als ein Casus der in die Guarantie des Westphälischen Friedens einschlagen mögte, anzusehen sey.

Auf jedweden Punet wird die Gegen-Information und folgliche gründliche Refutation ohnschwürig seyn.

§. 21.

Was demnach ad 1.) den Irrwahn und die daraus genommene falsche Schluss-Folge

Folge betrifft: Daß wie der Kayser eine Commission ohne Widerspruch des Reichs in Mecklenburg angeordnet, also er auch eine Provisional-Regierung zu verfügen befugt wäre: So ergiebet sich die Grundlosigkeit dieses Satzes aus demjenigen zur Genüge, was S. 10. 11. 12. 13. 14. 15. aus dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß unwiederleglich ausgeführet worden. Denn weil nach dessen Articulo 17. S. 3.

1.) alle Commissiones wieder die Alt-Reichs-Fürstliche Landes-Hoheits-Rechte und uhralte Gerechtigkeiten auf ewig verbotthen:

2.) Der Kayser in der Wahl-Capitulation solchen Osnabrüggischen Friedens-Schluß ausdrücklich beschworen, mithin alle Proceße und Commissiones in der Reichs-Fürsten Regalien-Sache klärllich abgeschworen, todt und ab erkläret, so kann wohl ohnmöglich eine Commission in Mecklenburg nach den Reichs-Gesetzen zugleich statthast und nicht statthast, sondern nothwendiger Folge, nach nicht anders als ungültig, todt und unkräftig seyn. Ist aber dieses, wie es denn die wahrhaftigste Wahrheit ist; So kann auch keine Administration Stat haben, weil diese mit der Commission in effectu einerley, mithin mit allen in der Wahl-Capitulation nach dem Westphälischen Frieden vernichtigten Inhibitionen, Mandatis, Decretis, Rescriptis und allen dahin gehörigen Fürwänden, Ausflüchten und Einwendungen, auf ewig getödtet und verschworen. Daß aber das Reich sich diesen Reichs-Gesetz-wiedrigsten Erfolgen gegen das Haus Mecklenburg nicht offenbarlich widersetzet, und dem daraus auf gesamte Reichs-Stände alt-Fürstlicher Häuser bevorhaltenden schädlichsten Präjudice mit kräftigstem Nachdruck abgeholfen worden, davon ist die Schuld nicht des Herrn Herzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. bezumessen, als welche es an den kräftigsten und bündigsten Circular-Vorstellungen nicht erwinden lassen, sondern es ist vielmehr der unglücklichen Situation der Conjuneturen zu zuschreiben, da die Uebermacht derjenigen Chur-Fürstlichen Häuser, welche hiebey im Trüben zu fischen, und den Untergang des Hauses Mecklenburg hiedurch zu erzwecken gedenken, auch denen noch aufrecht gesinneten Mit-Ständen zum Anstoß dienen müssen, nicht mit dem Nachdruck hervor zu gehen, wie es von Gewissens- und Rechts-wegen sonst erheischet worden. Unterdessen macht das tiefste Stillschweigen des gesamten Reichs, welches bisshero wegen der Mecklenburgischen Sachen zu spüren ist, die so genannte Commission nicht rechtmäßig noch statthast, sondern die Nichtigkeit derselben ist so unheilbar, daß sie auch nicht einmahl mit Bewilligung des ganzen Reichs, wenn dieselbe anders möglich wäre, zu heilen und zu heben stehet.

S. 22.

Der ad 2.) von dem Informations-macher aus der Kostbarkeit der Commission genommene Schein-Grund zu Behauptung einer vermeinten Administrations-Rechtmäßigkeit ist so erbärmlich, daß dessen bloße Anziehung auch schon so gut als eine Wiederlegung ist. Denn, wenn hat das Fürstliche Haus Mecklenburg wohl die Verursachung so unsäglicher Kosten und Beschädigungen anders zu danken, als dem Reichs-Hof-Rath, welcher sich durch allerhand Bordunstungen in die Verblendung bringen lassen, das unstatthaste Commissions-Urtheil zur Geburth zu bringen? Wenn hat wohl diese Kosten-Aufschwellung gewünschter und vergnüglicher seyn können, als eben allein den zudringlichen Commissariis, die in dieser Absicht nur denen angemasseten wichtigsten Reichs-Hof-Raths-Aufträgen gehorsam zu werden kein Bedenken getragen, weil die Ausmerglung und endliche völlige Einziehung der Mecklenburgischen Lande nur das einzige leidige Augenmerk hiebey gewesen? Was aber folgt auch hieraus wohl unwidersprechlicher als dieses: daß nächst Göttlicher Macht-Hülffe alle diese Bergewaltigungen, Beraubungen und Beschädigungen, des Regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. mit völliger Satisfaction und Restitution von den Bergewaltigern und Land-friedbrechern, mit allen andern zu Acht und Bann verdaminten Commissions-Creaturen, bis auf den letzten Heller redressiret werden müssen?

S. 23.

Wann ad 3.) der übel informirte Scribent die Aufhebung alles von dem Reichs-Hof-Rath und seinen Anhängern in Mecklenburg gestifteten Unheils auf die Zeit

RE

der verlangten Submission des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg hinaussetzen wollen; So hätte er freylich besser gethan, daß er das Ende des Comissional-Urtheils nur lieber mit dem Ende der Welt bestimmet hätte. Denn so lange noch die Reichs-Gesetze in ihrem Bestand und unaufgehoben bleiben, so lange bleibet auch das Comissions-Wesen nichtig und höchstverpönt. Soll nun absetzen Ihro Hochfürstl. Durchl. die Unterwerffung unter das Reichs-Hofrätliche wiederrechtliche Verfahren zu hoffen seyn, so muß zuvor das Teutsche Reich aufgehört, das Teutsche Reich zu seyn, und die Reichs-Gesetze müssen vom ganzen Reich aufgerufen oder unverbindlich erkläret, von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg aber Selbst Ihre, vermögte abhalten freyen Fürsten-Grandes habende Hoheits-Rechte und Vorzüge abgeleugnet werden. Solange aber dieses nicht geschehen kann, so lange ist es auch unmöglich ein Nichts für etwas, und die hinfällige Comission für Bestand-habend zu erkennen. Von abhalten angestammten Hoheits- und Fürsten-Rechten sich abzugeben, und in der gerechtesten Sache eigenwillig ein Opfer seiner rebellischen Unterthanen / mithin vom Reichs-Hof-Rath dependent zu werden, solches sind Sachen die weit unter der Würde eines ansechtgesinneten alten Reichs-Fürsten gehören, und von der hohen Begabung des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg, als eines Kenners Ihrer theuren Alt-Fürstlichen Vorzüge und Gerechtigkeiten, nicht zu erwarten seyen. Die ungerechte Gewalt aber, kann auch bey ihrer langwierigsten übermächtigen Oberhand dennoch das Unrecht nicht in Recht verwandeln. Und Ihro Hochfürstl. Durchl. behalten allezeit den Vortheil Ihres Reichs-Gesetzmaßigen Erfolgs und Schadens-Ersatzes wieder männiglichem bevor.

S. 24.

Daß ad 4.) der gegenseitige Informator den Kayserlichen Wahl-Capitulationen fast eine wächserne Eigenschaft beylegen, und deren Ausdeutung und Erklärung in vorkommenden Fällen bald ausgedehnt, bald eingeschränkt, und lediglich der Willführ und Dünkung des Kayfers nach, eingerichtet haben will, solches wird allen denjenigen seltsam und abgeschmackt vorkommen, die aus dem Osnabrüggischen Friedens-Schluß S. Gaudeant &c. wissen, daß das Jus suffragii der Reichs-Stände nicht nur in denen, in den Reichs-Gesetzen ausgedruckten Fällen und Begebenheiten, sondern auch NB. in dergleichen, mithin in allen unbestimmten Vorkommenheiten ewig bestgestellet sey. Und wie überhaupt die Declaration eines Gesetzes lediglich dem Gesetz-Geber nur zustehet, nun aber unfreylich, daß der Kayser vor Sich alleine dem Reich kein Gesetz geben könne, sondern dazu das ganze Reich gehöre; So folget unverneinlich, daß dem Kayser die Macht, Seine Capitulation nach Belieben zu erklären / und zu erweitern, oder die nicht darinnen determinirte Fälle zu Seinen Reservatis zu rechnen, von den Reichs-Ständen, ohne Umsturz der ganzen Reichs-Verfassung nicht zugestanden werden könne.

S. 25.

Die ad 5.) von dem zudringlichen Informanten behauptet werden wollende Suprema rectoria Potestas des Kayfers in Verlehrung nöthiger Provisional-Mittel, zu Beybehaltung des Reichs-Systematis, ist eine in den Reichs-Gesetzen nicht erhörte Lehre, und läuft auf des Schul-Gelhrten Pöbels leichte Principia hinaus. Wer hat wohl jemahlen im Reich dem Kayser die Befugniß als ein Reservatum zugeleget, daß Er über die Hoheit der Stände disponiren könnte? Daß Er ein gewisses Stück der Landes-Hoheit einem Reichs-Fürsten einzuschränken, oder gar aufzuheben bemächtigt seyn sollte, davon sagen die Reichs-Gesetze nichts. Was sind also die vermeinten Kayserlichen Reservata? Sie sind den Reichs-Rechten und dem Herkommen, auch dem gesund-vernünftigsten Begriff nach, nichts anders, als diejenigen Handlungen des Kayfers, welche weder das Reich überhaupt, noch einen Reichs-Stand insonderheit in der Freyheit und Hoheit angehen, und die Er nur ohne Abbruch und Beschränkung der Reichs-Fürstlichen Landes-Hoheit und Territorial-Befugnisse zu exerciren befugt ist. Aus den Westphälischen Friedens-Acten ist bekannt, wie schamroth die Kayserlichen Abgesandten geworden, als sie so sehr auf die Kayserlichen Reservata provociret, und die Stände verlanget, sie solten solche specifics, und worinnen sie eigentlich bestünden, angeben. Denn keiner ge-
trauchte

trauete sich Kayserlicher Seiten die Reservata des Kayfers zu bestimmen, damit, wie von andern bereits bemerket ist, deren Nothdurft und geringfügigkeit nicht jedermann in die Augen fallen mögte. Was nun zur Zeit des Westphälischen Friedens so wenig als nachhero in den Reichs-Gesetzen determiniret werden können, das wird der Informations Berfertiger ohnmöglich heut zu Tage zu bestimmen, noch weniger aber das Anmassen des Reichs-Hof-Raths in der Mecklenburgischen Regalien-Sache, als ein Reservatum Caesareum vorzubilden, sich gelüsten lassen dürfen. Ueberhaupt lassen sich wohl gesund-vernünftig keine Reservata begreifen, wo vorher keine Jura gewesen, oder vergeben werden können. Die jedesmal erwählten Kayser haben ja vor ihrer Wahl nicht die geringste Macht oder Befugniß in Ansehung des Reichs. Sie lassen sich also auch ohnmöglich reserviren. Und die Wahl-Capitulation sehet Ihnen die Grenzen der Macht. So weit die gehen, so weit sind Reichs-Fürsten daran verbunden. Die Abschritte davon oder Uebertretung derselben, sind an sich wohl keiner Befolgung fähig. Es wäre dann, daß es auch unter die Kayserliche Reservata gerechnet werden wolte, sich der eidlichen Zusage und Angehörnisse, die in der Wahl-Capitulation geschehen, entbinden, und solche beliebig hintersetzen zu dürfen.

S. 26.

Wenn der gegentheilige Informator ad 6.) sich nicht scheuet, von Reichs-Ständen, die Ihre Lande beneficio Imperatoris & Imperii besitzen, etwas einzuschütten, so mag er solches von neuern Fürsten und Reichs-Grafen, und andern kleinen Reichs-Eingesessenen verstehen. Dabin aber wird ihn die Unbescheidenheit doch wohl nicht reissen, daß er die Mecklenburgische Herzogthümer und Lande für solche beneficia Imperatoris & Imperii ausgeben, und darnach behaupten wolte, es könnte der Kayser des Herrn Herzogs von Mecklenburg Durchl. aus seinen von uralter Anstammung besitzenden ditionibus seinem Bedünken nach eiciren, oder die Regierungs-Form die in Mecklenburg ihrem ersten Ursprung und Gebrauch nach, independent gewesen, von des Reichs-Hof-Raths Vorschriften dependent machen. Es ist auch das uralter der Mecklenburgischen Lande, und deren Freyheit, auch nachherige eigenbeliebige Lehns-Oblation viel zu bekannt, als daß dabey eine Spur eines beneficii Imperatorii übrig bleiben könnte. Und wenn sich aus des teutschen Reichs-Geschichten die Exempel unbekannt, da der freywillig eingeführte Lehn-Nexus mit dem Reich wiederrißlich gehalten, und desfalls öffentliche Aufkündigungs-Aeußerungen in das Reich geschehen sind, da Schutz und Recht den Reichs-Ständen beym Reich versaget werden wollen?

S. 27.

Die Art der Landes-Regierung eines Reichs-Fürsten bleibt ihm nur lediglich vor Gott verantwortlich: Der Kayser aber oder dessen Reichs-Hof-Rath finden sich weder nach den Reichs-Rechten noch nach der Observanz ermächtigt, jemahlen die Hände in die Landes-Regierung der alten Reichs-Fürsten zu schlagen. Im Gegentheil ist dawieder in dem Westphälischen Frieden ausdrückliche Vorsehung geschehen, daß dahero auch ad 7.) das Nassowische Exempel in der Mecklenburgischen Sache ganz unpertinent allegiret wird. Dean so groß der Unterscheid ist, welcher sich an Alter und Vorzügen zwischen Mecklenburg und Nassau findet; So bekannt ist doch auch, daß das Reich wieder das damalige Unterneuhnen des Kayfers ebenfalls sehr geeifert, und dagegen unterm 10 Junii 1709. eine solenne protestation eingelegt. Zu geschweigen das dergleichen de facto geschehene Turbationes der Reichs-Ständlichen hohen Jurium keiner Consequenz Macherer unterworfen, sondern durch die Reichs-Gesetze mehrbewiesenermassen bereits vorlängst zur Nichtigkeit und Kraftlosigkeit verurtheilet sind.

S. 28.

Daß ad 8.) von dem Concipienten des Pro Memoria mit lateinischen Worten eingerückte axioma Lampadianum, nach welchen alle Reichs-Regierungs-Geschäfte des Kayfers eigene und allein zuständige wären, zu deren Mit-Wirkung die Reichs-Stände nicht durch die Capitulationes, Recessus und andere Reichs-Constitutiones expressé verstattet worden, als woraus er die gefährliche Folge machen will, daß der Kayser in der Mecklenburgischen Sache ohne Vorwissen und

Bestimmte

Bestimmung des ganzen Reichs, die gechehene höchst-wiederrechtliche Unternehmungen zu Werk zu bringen, ermächtigt gewesen wäre, ist so ungeremmt, daß es auch nur mehr einer Uebergehung als Wiederlegung würdig wäre. Wer der Wahrheit nach der Gewisheit der Reichs-Historie auf den Grund fühlt, und die Befugnisse der Kayser in Absicht auf die Reichs-Stände aus dem Alterthum untersucht, der wird wissen, daß zwar die Römischen Kayser an sich auf dem Römischen Erd-Crayf freye Hände gehabt zu thun und zu lassen: Dahingegen aber im Teutschen Reich des Kayfers Gewalt auf die Einwilligung der teutschen Reichs Stände eingezogen. Und dahero ist dieses das Reichs-Gesetz- und Verfassungs mäßige wahrhaftere Principium: Daß alle Befugnisse, Vorrechte und Hoheits-Zwständigkeiten der teutschen Reichs-Fürsten dem Kayser, nicht anders als in so ferne er ebener gestalt in seinem Erb Lande ein alter Reichs-Fürst ist, nicht aber als teutschen Kayser zu kommen: daß allenthalben in Beurtheilung der Kayserlichen Vorrechte die Freyheit der alten Reichs Stände supponiret, und nach dieser von den Kayserlichen so genannten Reservatis geurtheilet werden müsse. Hiegegen schadet auch (wie bereits hievor beherzt im Reich geschrieben und verfochten worden,) der Alt-Reichs-Fürstlichen Landes-Hoheit nichts, daß verschiedene teutsche Kayser die Reichs-Fürsten wohl ehemahlen solchergestalt darinnen turbiret, und bey einiger Prävalenz und Vorwichtigkeit an Kriegs-Macht, den alten Reichs-Fürsten vielmahl in das innerste Ihrer Prärogativen und höchsten Gerechtsamen gegriffen. Denn man wird auch dieses in der Reichs-Historie finden, daß die teutschen Reichs-Fürsten dagegen Gut und Blut aufgesetzt, um sich wieder alle Bergewaltigung bey Ihrer hergebrachten Hoheit zu erhalten. Was haben die Kayser Otto M. in Oesterreich und Bayern Henricus IV in Thüringen und Sachsen, wie auch die Friderici I. & II. mit ihren Bedrückungen und Bergewaltigungen der Reichs-Fürsten anders gewonnen, als daß sie ein Blut Bad nach dem andern in Teutchiand angerichtet, und vor sich und Ihr Geschlecht ein Ende mit Schrecken genommen haben. Denn, wie Gott der Gerechten Sache der teutschen Reichs-Fürsten allezeit beygestanden, daß sie die Crone Ihrer Freyheit beste gehalten, und solche schon bey nahe Tausend Jahre erhalten haben, also wird auch die Göttliche Allmacht des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. gerechte Sache in Handhabung und Behauptung Ihrer althergebrachten Hoheit schon durchzusetzen, und aller Anfeindung und Turbationen ohngeachtet, herrlich hinaus zu führen wissen.

S. 29.

Was ad 10.) der vorwitzige Informator von der des Herrn Herzogs Carl Leopold Hochfürstl. Durchl. in habitu & substantia bey den bisherigen Bergewaltigungen in talvo bleibenden Landes-Hoheit und Regierung, und deren Eesfirung in Exercitio einstreuen wollen, solches ist eine vermessene Distinction und Grille, wovon die Reichs-Gesetze nichts wissen, und die gesunde Vernunft keinen Begriff fassen kann. Denn wo haben wohl die Reichs-Gesetze das Wesen der Landes-Hoheit von deren Gebrauch unterschieden? Und kann man sich wohl ein Recht ohne Gebrauch, und einen rechtmäßigen Gebrauch ohne Recht concipiren? Wenn die Landes-Hoheit zugestanden werden muß, dem kann das Exercitium derselben so wenig genommen werden, als Licht und Wärme von der Sonne getrennet werden kann. Man siehet also augenscheinlich, wie weit es der Reichs-Hof-Rath und dessen blinde Anhänger gebracht, daß si. handgreifliche Contradietoria vor gereimte Dinge ausgeben, und es mit einander zu reimen sich unterstehen: Daß jemand ein Recht haben, und doch nicht exerciren, und wiederum ein Recht exerciren und nicht eigentlich haben dürffe!

S. 30.

Daß endlich der Informations-bedürftigste Informator sein ungerathenes Pro Memoria mit dem gehäßigen Satz schliessen wollen: es gehöre die Mecklenburgische Sache nicht ad Casus, wo die Westphälische Friedens-Guarantie angerufen werden und Platz haben können, solches ist noch das letzte gewesen, was an der Bölligkeit seiner überall grundlosen Schmah- und Laster-Schrift gefehlet hat. Es mögte ihm schwer fallen, auffer diesem Casu, einen andern Reichs-Vorfall angeben

angeben zu können, welcher in die Westphälische Friedens-Guarantie einschlagen sollte. Es ist wohl dieser Satz unumstößlich und ausser allem unpartheyischen und vernünftigen Widerspruch: Daß derjenige Reichs-Fürst und Stand, welchem die im Westphälischen Frieden so theur erworbene und unverbrüchlichst bestätigte vhralte Freyheiten, Gerechtigkeiten und hohe Obrigkeit, wieder den klaren Buchstab des obangezogenen Art. 8. S. 1. 2. und Art. 17. S. 3. gekränket, gesmäleret, und gar wo möglich, entzogen werden wollen, so vielen Fug hat, die Garantie des Friedens zur Schutzhaltung anzugehen und aufzufordern, als die Garantie unentflichentliche Verbindlich- und Schuldigkeit hat, dem, wieder den Friedens-Schluss vergewaltigten, turbirten und höchstbeschädigten Reichs-Stand mit Garantie-mäßiger nachdrücklicher Hülffe in der That bezuspringen, und dadurch den Umsturz des Reichs-Gesetzlichen Friedens-Schlusses selbst abzuwenden.

Da nun Ihro jetzt Regierende Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg nach der Fatalität der bisherigen Coniuncturen, ausser allem Streit sich wieder den Westphälischen Frieden so offenbar beleidiget, vergewaltiget und turbiret finden müssen, daß wohl nie ein Reichs-Stand grössere Berechtigung zu Aufnöthigung der hohen Garantens haben kann; So kann auch wohl kein billiger Zweifel walten, es werde endlich von den Garantens die höchste Nothwendigkeit zum Garantie-mäßigem Losbruch und Macht-Inwand eingeschauet, und von Ihnen endlich der höchst beleidigte Alt-Reichs-Fürstlichen Mecklenburgischen Landes-Hoheit zur völligen Indemnisation und Satisfaction in Conformität der unwardelbaren Reichs-Grund-Gesetze, geholffen werden.





33
LBMV Schwerin
003.765.717





langten Submission des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg setzen wollen; So hätte er freylich besser gethan, daß er das Ende des Con- al- Unwesens nur lieber mit dem Ende der Welt bestimmt hätte. Denn so noch die Reichs-Gesetze in ihrem Bestand und unaufgehoben bleiben, so lange auch das Commissions-Wesen nichtig und höchstverpönt. Soll nun absetz- ro Hochfürstl. Durchl. die Unterwerffung unter das Reichs-Hofrätliche rechtliche Verfahren zu hoffen seyn, so muß zuvor das Teutsche Reich auf- das Teutsche Reich zu seyn, und die Reichs-Gesetze müssen vom ganzen aufgerufen oder unverbindlich erklärt, von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu lenburg aber Selbst Ihre, verminderte abhalten freyen Fürsten-Standes e Hoheits-Rechte und Vorzüge abgeleugnet werden. Solange aber dies- ht geschehen kann, so lange ist es auch unmöglich ein Nichts für etwas, und die- ge Commission für Bestand-habend zu erkennen. Von abhalten angestam- Hoheits- und Fürsten-Rechten sich abzugeben, und in der gerechtesten eigenwillig ein Opfer seiner rebellischen Unterthanen, mithin vom Reichs- Rath dependent zu werden, solches sind Sachen die weit unter der Würde etz frechtgemeynten alten Reichs-Fürsten gehören, und von der hohen Begab- Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg, als eines Kenners Ih- reuren Alt-Fürstlichen Vorzüge und Gerechtigkeiten, nicht zu erwarten Die ungerechte Gewalt aber, kann auch bey ihrer langwierigsten über- gen Oberhand dennoch das Unrecht nicht in Recht verwandeln. Und Ihro chl. behalten allezeit den Vortheil Ihres Reichs-Gesetzmaßi- und Schadens-Ersatzes wieder mündiglichen bevor.

S. 24.

Der gegenseitige Informator den Kayserlichen Wahl-Capitulationen e Eigenschaft belegen, und deren Ausdeutung und Erklärung in allen bald ausgedehnt, bald eingeschränkt, und lediglich der Will- des Kayfers nach, eingerichtet haben will, solches wird allen und abgeschmackt vorkommen, die aus dem Osnabrüggischen f S. Gaudeant &c. wissen, daß das Jus suffragii der Reichs- ur in denen, in den Reichs-Gesetzen ausgedruckten Fällen und dern auch NB. in dergleichen, mithin in allen unbestimmten Vor- g festgestellt sey. Und wie überhaupt die Declaration eines Ge- Gesetz-Geber nur zustehet, nun aber unstreitig, daß der Kayser im Reich kein Gesetz geben könne, sondern dazu das ganze Reich get unvernünftig, daß dem Kayser die Macht, Seine Capitulation t erklären/ und zu erweitern, oder die nicht darinnen determinirte reservatis zu rechnen, von den Reichs-Ständen, ohne Umsturz s-Verfassung nicht zugestanden werden könne.

S. 25.

In dem zudringlichen Informanten behauptet werden wollende Su- prectas des Kayfers in Vorkehrung nöthiger Provisional-Mittel, des Reichs-Systematis, ist eine in den Reichs-Gesetzen nicht erhörte auf des Schul-Gelchrten Böbels leichte Principia hinaus. Wer im Reich dem Kayser die Befugniß als ein Reservatum zuge- r die Hoheit der Stände disponiren könnte? Daß Er ein gewis- ndes-Hoheit einem Reichs-Fürsten einzuschränken, oder gar htiget seyn sollte, davon sagen die Reichs-Gesetze nichts. Was teinten Kayserlichen Reservata? Sie sind den Reichs-Rechten men, auch dem gesund-vernünftigsten Begriff nach, nichts anders; dlungen des Kayfers, welche weder das Reich überhaupt, noch tand insonderheit in der Freyheit und Hoheit angehen, und die Er und Beschränkung der Reichs-Fürstlichen Landes-Hoheit und gnisse zu exerciren befugt ist. Aus den Westphälischen Frie- kann, wie schamroth die Kayserlichen Abgesandten geworden, als Kayserlichen Reservata provociret, und die Stände verlanget, lics, und worinnen sie eigentlich bestünden, angeben. Denn keiner ge- trauchte

